

## Protokoll der VWA-Sitzung v. 23. Februar 2010

### Anwesend:

Wortiscek Karl  
Florian Martin  
Elias Heribert  
Linsbichler Alex  
Lampe Heinz  
Kreiner Peter

### zw. als Gäste:

Tesar Heidemarie  
Madaini Ramin

### Entschuldigt:

Horsky Reinhold

Begrüßung der Anwesenden durch Karl Wortiscek.

Aus gegebenem Anlaß erfolgt zu Beginn der Sitzung eine Grundsatzdiskussion über folgende Fragestellung:

Darf ein Senioren-Spieler, der in einem Verein eines Bundeslandes in der allg. Klasse genannt wurde und der bei einem „Zweitverein“ in einem anderen Bundesland unter den ersten 5 der Bundesligaliste steht (siehe dazu Wettspielordnung des ÖTV) bei letzterem Verein auch in den übrigen Altersklassen (keinesfalls in jener Klasse, in der er für die Bundesliga genannt ist) auf Landesebene genannt werden? Demgegenüber steht im §5 Abs. 7 sinngemäß, dass Senioren neben der allgemeinen Klasse nur bei einem anderen NÖ-Verein am Seniorenbewerb teilnehmen dürfen.

Nach längerer Diskussion setzt sich die Rechtsmeinung durch, dass in diesem Fall die Wettspielordnung des ÖTV als übergeordnetes Regulativ zur Anwendung kommen muß und es dem Spieler in diesem Fall auch gestattet ist bei dem „Zweitverein“ auf Landesebene (mit der oben angeführten Einschränkung) am Seniorenbewerb teilzunehmen.

Es tauchen in diesem Zusammenhang aber berechtigte Zweifel auf, ob im Zuge der Prüfung auf länderübergreifende Doppelnennungen von Spielern - insbesondere in verschiedenen Altersklassen - tatsächlich alle Fälle aufgedeckt werden können. Besonders problematisch ist der Umstand, dass zum Zeitpunkt der Nennung nicht in allen LV-s erkennbar ist, für welchen Bewerb/Altersklasse der Spieler genannt wurde.

### **ITN:**

1. offene ITN-Anträge in NU:

jeder Kreis behandelt seine ITN-Anträge. Es können grundsätzlich vom Kreis alle Anträge genehmigt werden.

2. Spieler ohne ITN-Einstufung:

leere ITNs werden von den Kreisen ergänzt.

Richtwert für Erwachsene:

gleiche ITN wie der unmittelbar vor ihm gereichte Spieler

(beim Vorkommen in mehreren Bewerbslisten gilt zuerst Einstufung lt.

Allg.Klasse/jüngster Seniorenbewerb,

bei der Jugend Einstufung lt. Allg. Klasse/ältester Jugendbewerb)

Richtwerte Jugend:

Burschen u12: 8,5

Mädchen u12: 9,0

Burschen u14: 8,0  
Burschen u16: 7,5

Mädchen u14: 8,5  
Mädchen u16: 8,0

Frist für ITN-Ergänzung Erwachsene: bis 1. März

Frist für ITN-Ergänzung Jugend: Ende März

**Bewerbslisten:**

Nachfolgend werden nur der Bewerb, die Vereine und der Grund, warum umgereiht wurde im Protokoll angeführt. Die entsprechenden Umreihungen werden vom Sekretariat vorgenommen und die Vereine werden davon in Kenntnis gesetzt.

LL-A Herren:

Klosterneuburg: Umreihung gem. § 4 Abs.3 (Platzierung der Ausländer)  
Umreihung gem. § 4 Abs. 1b (ITN-Konformität)  
Amstetten Umreihung gem. § 4 Abs. 1a (ÖTV-Rangliste)  
Hochwolkersdorf: Umreihung gem. § 4 Abs. 1a (ÖTV-Rangliste)  
Tulln: Begründung benötigt, sonst Umreihung gem. § 4 Abs.3 (Platzierung der Ausländer)

LL-A Damen:

Klosterneuburg: Begründung benötigt, sonst Umreihung gem. § 4 Abs.3 (Platzierung der Ausländer)  
BMTC: Umreihung gem. § 4 Abs. 1a (ÖTV-Rangliste)  
Zwettl: Umreihung gem. § 4 Abs. 1a (ÖTV-Rangliste)

LL-A Herren 55:

Klosterneuburg: Umreihung gem §4 Abs. 5 (eklatant falsche Einreihung) in Verbindung mit §4 Abs. 1 (ÖTV-Rangliste)

LL-B Herren:

Harland: Dem begründeten Ansuchen von Hasrland um Abweichung von § 4 Abs.3 (Platzierung der Ausländer) wird stattgegeben und die Bewerbungsliste in der eingereichten Form akzeptiert.

LL-C Herren:

Klosterneuburg: Umreihungen siehe LL-A § 4 Abs. 1b (ITN-Konformität)

LL-B Damen:

Sighartskirchen: Die ITN von Fr. Steinl Ullrike wird auf 5,85 geändert

In einer anschließenden Diskussion zu den Regelungen für die Landesligen-A wurde die Ansicht geäußert, dass hier sowohl den Vereinen die Möglichkeit gegeben werden sollte um begründete Umreihungen anzusuchen und dass der VWA auch von sich aus in begründeten Fällen von den - sehr starr formulierten - Regelungen abweichen kann.